



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. März 2016
(OR. en)

7273/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0068 (NLE)

PECHE 94

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

VERORDNUNG (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten für 2016 festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.
- (2) In der Verordnung (EU) 2016/72 wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal auf Null festgesetzt. Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten erst am 22. Februar vorgelegt wurden; die Fischerei beginnt jedoch im April. Die Fangbeschränkungen für diese Art sollten nun im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) angepasst werden. Gemäß dem ICES ist die Echtzeitüberwachung wissenschaftlich geeignet für die Feststellung des Bestands an Sandaal im Bewirtschaftungsgebiet 1, und die Ergebnisse könnten zur Neubewertung dieses wissenschaftlichen Gutachtens und zur Festsetzung einer TAC innerhalb des laufenden Jahres verwendet werden. Dazu sind jedoch Daten (Fänge und biologische Proben) in ausreichendem Umfang erforderlich. Die Fangbeschränkung für Sandaal im Bewirtschaftungsgebiet 1 sollte daher auf ein Niveau festgesetzt werden, das die Erhebung ausreichender Daten über die Bestandsgröße erlaubt.
- (3) Gemäß dem wissenschaftlichen Gutachten von ICES sollten die Fänge von Kleinäugigem Rochen in den ICES-Divisionen VIIId und VIIe-k und von Blondrochen im ICES-Untergebiet IV reduziert werden. Folglich sollten lokale Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Beschränkung der Fänge und zur Bereitstellung besserer wissenschaftlicher Informationen erarbeitet werden. Gemäß der ICES-Empfehlung sollten die Fänge von Kleinäugigem Rochen in den Divisionen VIIIf und VIIg auf nicht mehr als 188 Tonnen beschränkt werden. Daher ist es angebracht, die entsprechenden Tabellen mit den Fangmöglichkeiten dahin gehend zu ändern, dass diese Fänge und Anlandungen vorgesehen werden, und die Bestimmungen über die Berichterstattung entsprechend anzupassen.

¹ Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 (ABl. L 22 vom 28.1.2016, S. 1).

- (4) Gemäß dem wissenschaftlichen Gutachten von ICES sollten die Gesamtfangmenge von Bastardmakrele und dazugehörigen Beifängen in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IVa, Untergebiet VI, Divisionen VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe, in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb, und in den internationalen Gewässern der Untergebiete XII und XIV auf 108 868 Tonnen festgesetzt werden. Deshalb ist es angebracht, die ursprüngliche TAC in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten dahin gehend zu berichtigen, dass entsprechend dem wissenschaftlichen Gutachten von ICES eine höhere Fangmenge vorgesehen wird.
- (5) In Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 ist vorgesehen, dass die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten bezüglich der Beifänge in grönländischen Gewässern berichtigt wird, damit diese Beifänge ordnungsgemäß gemeldet werden können.
- (6) Aufgrund der Konsultationen mit Norwegen ist es angebracht, Norwegen im Austausch für Polardorsch, Schellfisch, Leng und einige andere Arten Fangmöglichkeiten für 25 000 Tonnen Blauen Wittling zuzuweisen.
- (7) Die in Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 festgelegten Quotenzuteilungen für Kabeljau im ICES-Untergebiet I und in der Division IIb sollten berichtigt werden, um die Quotenaufteilung gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates¹ zu beachten.
- (8) In Anhang IF der Verordnung (EU) 2016/72 muss ein Meldecode für Beifänge von Granatbarsch in der SEAFO-Unterddivision B1 aufgenommen werden.
- (9) Auf ihrer vierten Jahrestagung 2016 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) eine zulässige TAC für Chilenische Bastardmakrele festgelegt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.

¹ Beschluss des Rates 87/277/EWG vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29).

- (10) In Anlage 1 zu Anhang IIa der Verordnung (EU) 2016/72 sollte ein Fehler bezüglich des höchstzulässigen Fischereiaufwands in Kilowatt-Tagen für die Niederlande in der Nordsee für das regulierte Fanggerät BT1 korrigiert werden.
- (11) In Anhang VIII der Verordnung (EU) 2016/72 müssen die Zahl der Fanggenehmigungen für venezolanische Schiffe, die in den Gewässern von Französisch-Guayana Schnapper befischen, und die Höchstzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe festgelegt werden.
- (12) Die Fangbeschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/72 gelten ab dem 1. Januar 2016. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über Fangbeschränkungen sollten daher auch ab diesem Datum gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betroffenen Fangmöglichkeiten noch nicht erschöpft wurden.
- (13) Die Verordnung (EU) 2016/72 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IA, IB, IF, IJ und VIII von Verordnung (EU) 2016/72 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

(1) Anhang IA der Verordnung (EU) 2016/72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal in den Unionsgewässern von IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art: Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV ⁽¹⁾
Dänemark 82 273 ⁽²⁾	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich 1 799 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland 126 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden 3 021 ⁽²⁾	
Union 87 219	

TAC 87 219

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Kliesche, Wittling und Makrele auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OTI/*2A3A4), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sandaal auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.

Besondere Bedingung: Im Rahmen der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	12 263	4 717	59 428	5 659	0	206	0
Vereinigtes Königreich	268	103	1 299	124	0	5	0
Deutschland	19	7	91	9	0	0	0
Schweden	450	173	2 182	208	0	8	0
Union	13 000	5 000	63 000	6 000	0	219	0
Insgesamt	13 000	5 000	63 000	6 000	0	219	0

";

- b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Blauen Wittling in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauer Wittling	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/1X14)
	<i>Micromesistius poutassou</i>		
Dänemark	31 704	(3)	Analytische TAC
Deutschland	12 327	(3)	
Spanien	26 878	(2)(3)	
Frankreich	22 063	(3)	
Irland	24 550	(3)	
Niederlande	38 659	(3)	
Portugal	2 497	(2)(3)	
Schweden	7 842	(3)	
Vereinigtes Königreich	41 137	(3)	
Union	207 657	(1)(3)	
Norwegen	75 000		
Färöer	9 000		
TAC	Entfällt		
(1)	Besondere Bedingung: Von den Unions-Quoten in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/*NZJM1) und in VIIIc, IX und X sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden:		
	149 506		
(2)	Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete VIIIc, IX und X sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.		
(3)	Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von 21 500 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fischen: 9,2 %		

" ,

c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Leng in den norwegischen Gewässern von IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (LIN/04-N.)
Belgien	9	Analytische TAC	
Dänemark	1 164	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	33	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	13		
Niederlande	2		
Vereinigtes Königreich	104		
Union	1 325		
TAC	Entfällt		

”;

d) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für andere Arten in den norwegischen Gewässern von IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (OTH/04-N.)
Belgien	46	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	4 250		
Deutschland	479		
Frankreich	197		
Niederlande	340		
Schweden	Entfällt ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	3 188		
Union	8 500 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		
(1)	Quote für "andere Arten", die Norwegen traditionell Schweden einräumt.		
(2)	Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.		

";

e) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen in den Unionsgewässern von IIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (SRX/2AC4-C)
Belgien	221	(1) (2) (3)	Vorsorgliche TAC
Dänemark	9	(1) (2) (3)	
Deutschland	11	(1) (2) (3)	
Frankreich	35	(1) (2) (3)	
Niederlande	188	(1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	49	(1) (2) (3)	
Union	1 313	(1) (3)	
TAC	1 313	(3)	
(1)	Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in den Unionsgewässern von IV (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.		
(2)	Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande­verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen.		
(3)	Gilt nicht für Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in den Unionsgewässern von IIa und Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) in den Unionsgewässern von IIa und IV. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		

";

f) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k erhält folgende Fassung:

"Art:	Rochen	Gebiet:	Unionsgewässer von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/67AKXD)
	<i>Rajiformes</i>		
Belgien	725	(1) (2) (3)(4)	Vorsorgliche TAC
Estland	4	(1) (2) (3)(4)	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	3 255	(1) (2) (3)(4)	
Deutschland	10	(1) (2) (3)(4)	
Irland	1 048	(1) (2) (3)(4)	
Litauen	17	(1) (2) (3)(4)	
Niederlande	3	(1) (2) (3)(4)	
Portugal	18	(1) (2) (3)(4)	
Spanien	876	(1) (2) (3)(4)	
Vereinigtes Königreich	2 076	(1) (2) (3)(4)	
Union	8 032	(1) (2) (3)(4)	
TAC	8 032	(3)(4)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJI/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Sandrochen (<i>Raja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Raja fullonica</i>) (RJE/67AKXD) sind getrennt zu melden.		
(2)	Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIId (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJI/*07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*07D.), Sandrochen (<i>Raja circularis</i>) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (<i>Raja fullonica</i>) (RJE/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>).		
(3)	Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>), außer in den Unionsgewässern von VIIf und VIIg. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern. Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Kleinäugiger Rochen in den Unionsgewässern von VIIf und VIIg (RJE/7FG.) gefangen werden:		

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIIf und VIIg (RJE/7FG.)
Belgien	17	Vorsorgliche TAC	
Estland	0		
Frankreich	76		
Deutschland	0		
Irland	25		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	21		
Vereinigtes Königreich	49		
Union	188		
TAC	188		

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIId gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

- (4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen im Gebiet VIIe nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 40 kg Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 41 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/67AKXD). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIIe (RJU/67AKXD)
Belgien	9	Vorsorgliche TAC	
Estland	0		
Frankreich	41		
Deutschland	0		
Irland	13		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	11		
Vereinigtes Königreich	26		
Union	100		
TAC	100		

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIId gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJU/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

”;

g) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen in den Unionsgewässern von VIId erhält folgende Fassung:

"Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIId (SRX/07D.)
Belgien	87	(1) (2) (3)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	729	(1) (2) (3)	
Niederlande	5	(1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	145	(1) (2) (3)	
Union	966	(1) (2) (3)	
TAC	966	(3)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/07D.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.		
(2)	Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*67AKD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>).		
(3)	Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in dem durch diese TAC regulierten Gebiet nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 40 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 41 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/07D.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlrochen gefangen werden:		
Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIId (RJU/07D.)
Belgien	1	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	9		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	2		
Union	12		
TAC	12		
Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIe gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJU/*67AKD). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.			

";

- h) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern von IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIB, VIIId und VIIIE, den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb sowie den internationalen Gewässern von XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIB, VIIId und VIIIE; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV
	<i>Trachurus</i> spp.		(JAX/2A-14)
Dänemark	10 629 ^{(1) (3)}	Analytische TAC	
Deutschland	8 294 ^{(1) (2) (3)}		
Spanien	11 312 ^{(3) (5)}		
Frankreich	4 269 ^{(1) (2) (3) (5)}		
Irland	27 621 ^{(1) (3)}		
Niederlande	33 276 ^{(1) (2) (3)}		
Portugal	1 090 ^{(3) (5)}		
Schweden	675 ^{(1) (3)}		
Vereinigtes Königreich	10 002 ^{(1) (2) (3)}		
Union	107 168		
Färöer	1 700 ⁽⁴⁾		
TAC	108 868		
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2016 in den Unionsgewässern von IIa oder IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer von IVb, IVc und VIIId gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D).		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIId gefischt werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).		
(3)	Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Eberfisch, Wittling und Makrele auf bis zu 5 % der Quote angerechnet werden (OTH/*2A-14), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.		
(4)	Begrenzt auf IVa, VIa (nur nördlich von 56° 30' N), VIIe, f und h.		
(5)	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet VIIIC gefischt werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).		

".

(2) Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den norwegischen Gewässern von I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (COD/IN2AB.)
Deutschland	2 405	Analytische TAC	
Griechenland	298	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	2 682	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	298		
Frankreich	2 207		
Portugal	2 682		
Vereinigtes Königreich	9 328		
Union	19 900		
TAC	Entfällt		

”;

- b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den Gebieten I und IIb erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	6 593 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Spanien	13 192 ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	3 122 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	2 728 ⁽³⁾		
Portugal	2 643 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	4 403 ⁽³⁾		
Andere Mitgliedstaaten	495 ^{(1) (3)}		
Union	33 176 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		
(1)	Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.		
(2)	Die Zuweisung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.		
(3)	Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.		

";

- c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schellfisch in den norwegischen Gewässern von I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (HAD/1N2AB.)
Deutschland	267	Analytische TAC	
Frankreich	160	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	820	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 247		
TAC	Entfällt		

";

- d) In Anhang IB erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für andere Arten (Beifänge) in den grönländischen Gewässern folgende Fassung:

"Art:	Beifänge ⁽¹⁾	Gebiet: Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	1 126	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/N1GRN.)

".

- (3) In Anhang IF der Verordnung (EU) 2016/72 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Granatbarsch in der SEAFO-Unterddivision B1 folgende Fassung:

"Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ : (ORY/F47NAM)
TAC	0 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Breitengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

⁽²⁾ Ausgenommen eine zulässige Beifangquote von 4 Tonnen (ORY/*F47NA).

".

- (4) In Anhang IJ der Verordnung (EU) 2016/72 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrele im SPRFMO-Übereinkommensbereich folgende Fassung:

"Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	7 067,15	Analytische TAC	
Niederlande	7 660,06	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	4 917,5	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	8 455,29		
Union	28 100		
TAC	Entfällt		

".

- (5) In Anhang IIA Anlage 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/72 wird der höchstzulässige Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen für die Niederlande für reguliertes Fanggerät BT1 durch "999 808" ersetzt.

- (6) Anhang VIII der Verordnung (EU) 2016/72 erhält folgende Fassung:

"ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt

Färöer	Makrele, VIa (nördlich von 56°30' N) IIa, IVa (nördlich von 59° N) Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf, VIIIh	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	Noch nicht festgelegt
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	14	14
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, II, IVa, V, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb, VII (westlich von 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45
<p>⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.</p>			

”.